

## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 15. Feb. 1983

Aesch - Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 4. November 1982 erliess die Gemeindeversammlung Aesch eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Aesch erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 23. September 1982 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) sowie der Gemeinde Aesch zur Anhörung zugestellt. Einwände gegen die Vorlage wurden keine vorgebracht. Hingegen ist die Landwirtschaftszone entsprechend dem Gemeindeversammlungsbeschluss über die Bauzonenabgrenzung auf die landwirtschaftliche Liegenschaft beim Dorfeingang an der Birmensdorferstrasse auszudehnen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Aesch wird gemäss Plan vom 15.2.1983 im Mst. 1:5000 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffer I und II dieser Verfügung sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Feb. 1983  
4122/Pl/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wagnmann*

Versandt: 3. März 1983